

Geschäftsverzeichnissnr. 2596
Urteil Nr. 16/2004 vom 29. Januar 2004

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 12, 46 § 2 Absatz 2 und 47 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 19. Dezember 2002 in Sachen der Staatsanwaltschaft, E. Van den Buys-Jaspers, G. Van den Buijs, J. Noyens, M. Vissenberg, B. Noyens, C. Parijs und I. Mertens gegen W. Mercelis, dessen Ausfertigung am 14. Januar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 12, 46 § 2 Absatz 2 und 47 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie gegen die Gleichheit zwischen den Opfern eines tödlichen Verkehrsunfalls verstoßen, je nachdem, ob dieser Verkehrsunfall zugleich ein Arbeitswegunfall war, soweit die Anwendung dieser Artikel dazu führt, daß

- dem Ehegatten des Opfers eines tödlichen Verkehrsunfalls, der zugleich ein Arbeitswegunfall war, in manchen Fällen eine geringere Entschädigung zugeteilt wird als im Fall, wo der Verkehrsunfall nicht zugleich ein Arbeitswegunfall ist, indem von der Arbeitsunfallentschädigung die Sozialversicherungsabgaben einbehalten werden, während die gesamte Arbeitsunfallentschädigung (einschließlich der an das Landesamt für Soziale Sicherheit weitergeleiteten Zahlung der Sozialversicherungsabgaben) im Vergleich mit der gemeinrechtlichen Entschädigung als Grundlage betrachtet wird;

- dem Ehegatten des Opfers eines tödlichen Verkehrsunfalls, der zugleich ein Arbeitswegunfall war, in bezug auf zwei Drittel der ihm zustehenden Rente jede Möglichkeit versagt wird, diesen Teil der Entschädigung in Form eines Kapitals zu erhalten, auch wenn dies konkret die am besten geeignete Art der Entschädigung wäre? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 12, 46 § 2 Absatz 2 und 47 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Diese Gesetzesbestimmungen behandelten den Ehegatten des Opfers eines tödlichen Verkehrsunfalls unterschiedlich, je nachdem, ob dieser Verkehrsunfall ein Wegeunfall gewesen sei oder nicht, insbesondere hinsichtlich des gewährten Schadensersatzes (erster Teil) und hinsichtlich der Auszahlung der Rente (zweiter Teil).

B.2. Die fraglichen Bestimmungen lauten:

Artikel 12:

« Stirbt das Opfer infolge eines Arbeitsunfalls, wird folgenden Personen eine Leibrente gewährt, die 30 Prozent der Grundentlohnung entspricht:

1. dem Ehepartner, der zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls weder geschieden noch von Tisch und Bett getrennt ist,

2. dem Ehepartner, der zum Zeitpunkt des Todes des Opfers weder geschieden noch von Tisch und Bett getrennt ist, unter der Bedingung:

a) daß die nach dem Arbeitsunfall eingegangene Ehe mindestens ein Jahr vor dem Tod des Opfers geschlossen wurde oder

b) daß ein Kind aus der Ehe hervorgegangen ist oder

c) daß zum Zeitpunkt des Todes ein Kind zu Lasten ist, für das einer der Ehepartner Kinderzulagen bezog.

Der geschiedene oder von Tisch und Bett getrennte Hinterbliebene, der gesetzliche oder vertraglich festgelegte Alimente zu Lasten des Opfers bezog, hat ebenfalls Anspruch auf die in Absatz 1 erwähnte Leibrente, ohne daß diese Rente mehr als die Alimente betragen darf. »

Artikel 46 § 2 Absatz 2:

« Der gemäß dem allgemeinen Recht gewährte Schadenersatz, der in keinem Zusammenhang mit der Entschädigung für Verletzungen, so wie sie durch das vorliegende Gesetz abgedeckt ist, stehen kann, kann gleichzeitig mit Entschädigungen, die aus vorliegendem Gesetz hervorgehen, bezogen werden. »

Artikel 47 Absatz 2:

« [Der Versicherer und der Fonds für Berufsunfälle] können auf dieselbe Weise wie das Opfer oder seine Berechtigten diese Zivilklage einreichen und in die Rechte eintreten, die das Opfer oder seine Berechtigten aufgrund des allgemeinen Rechts hätten geltend machen können, wenn keine Entschädigung gemäß Artikel 46 § 2 Absatz 1 vorgenommen worden wäre. »

*In bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen dem Entschädigungssystem für Arbeitsunfälle und dem System des Schadensersatzes im Gemeinrecht*

B.3. Vor der Prüfung der beiden Teile der präjudiziellen Frage ist an die Rechtsprechung des Hofes über den Behandlungsunterschied zwischen dem Entschädigungssystem für Arbeitsunfälle und dem System des Schadensersatzes im Gemeinrecht zu erinnern, die insbesondere in den Urteilen Nrn. 18/2000, 31/2001, 52/2001, 47/2002, 104/2002 und 115/2002 festgehalten ist.

Der Hof hat in diesen Urteilen unter anderem den Standpunkt vertreten:

« Das Gesetz vom 24. Dezember 1903 über den Schadensersatz für Arbeitsunfälle sah eine Pauschalentschädigung für einen durch einen Arbeitsunfall verursachten Schaden vor, wobei der Pauschalcharakter der Entschädigung seine Erklärung insbesondere in einer vom gemeinen Recht abweichenden Haftungsregelung fand, die nicht mehr von dem Begriff 'Schuld' ausging, sondern von dem Begriff 'Berufsrisiko' und von der Aufteilung des Risikos unter dem Arbeitgeber und dem Opfer des Arbeitsunfalls.

Einerseits wurde der Arbeitgeber, auch wenn ihn keine Schuld traf, stets für den vom Opfer aufgrund eines Arbeitsunfalls erlittenen Schaden haftbar gemacht. Nicht nur, daß das Opfer auf diese Weise der oft sehr schwierig zu erfüllenden Verpflichtung enthoben war, den Nachweis der Schuld des Arbeitgebers oder seines Angestellten und des kausalen Zusammenhangs zwischen dieser Schuld und dem erlittenen Schaden zu erbringen, sondern darüber hinaus hätte sein etwaiger eigener (nicht vorsätzlicher) Fehler weder zum Wegfall der Entschädigung geführt noch ihn haftbar gemacht, wenn durch diesen Fehler ein Dritter Opfer des Arbeitsunfalls geworden wäre. Andererseits erhielt das Opfer des Arbeitsunfalls eine Pauschalentschädigung, die es für den erlittenen Schaden nur teilweise entschädigte.

Durch verschiedene Gesetzesänderungen wurde das Entschädigungsniveau von ursprünglich 50 % der 'Grundentlohnung' auf 66 % und 100 % angehoben. Angepaßt wurde nach der Ausweitung der Arbeitsunfallregelung auf die Arbeitswegunfälle auch die ursprünglich vorgeschriebene Immunität des Arbeitgebers.

Bei der Entstehung des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle wurde das System durch Einführung der Pflichtversicherung geändert, kraft deren der Arbeitnehmer sich nicht mehr an den Arbeitgeber wendet, sondern an den 'gesetzlichen Versicherer'. Von da an wurde nicht mehr die Haftung des Arbeitgebers versichert, sondern der durch den Arbeitnehmer erlittene Schaden, was zu einer Ähnlichkeit des Systems mit dem Mechanismus einer Sozialversicherung führte. »

« [...] Das Pauschalentschädigungssystem zielt darauf ab, das Einkommen des Arbeitnehmers gegen ein mögliches Berufsrisiko zu schützen, selbst wenn der Unfall durch diesen Arbeitnehmer oder einen Kollegen verschuldet wurde, sowie den sozialen Frieden und die

Arbeitsverhältnisse innerhalb der Betriebe aufrechtzuerhalten, unter Vermeidung einer Zunahme von Haftungsprozessen.

Der Schutz im Falle eines Fehlers seitens des Arbeitnehmers impliziert, daß dieser im Falle eines durch diesen Fehler verursachten Arbeitsunfalls seiner Haftung enthoben wird. Die Pauschalentschädigung deckt außerdem diejenigen, bei denen der Gesetzgeber davon ausgeht, daß sie normalerweise vom Einkommen des Opfers eines tödlichen Unfalls abhängen. In manchen Fällen wird die Pauschalentschädigung höher sein als die, die das Opfer hätte erhalten können, wenn es gegen den schuldigen Verursacher des Unfalls eine gemeinrechtliche Klage eingereicht hätte, und in anderen Fällen wird diese Pauschalentschädigung darunter liegen. Die Finanzierung des Pauschalentschädigungssystems wird durch die Arbeitgeber sichergestellt, die seit 1971 verpflichtet sind, eine Arbeitsunfallversicherung abzuschließen und die Prämienkosten zu tragen. Der Gesetzgeber war darum bemüht, die daraus sich ergebende finanzielle Last nicht durch eine eventuelle gemeinrechtliche Entschädigungsverpflichtung zu erschweren, und hat aus diesem Grunde die Fälle beschränkt, in denen der Arbeitgeber zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann. »

« [...] Da das abweichende System grundsätzlich gerechtfertigt ist, ist es akzeptabel, daß bei einem eingehenderen Vergleich mit dem gemeinrechtlichen System Behandlungsunterschiede mal in dem einen Sinn, mal in dem anderen Sinn deutlich werden, vorausgesetzt, jede der beanstandeten Vorschriften muß mit der Logik des Systems, zu dem diese Regeln gehören, übereinstimmen. »

#### *In bezug auf den ersten Teil der Frage*

B.4.1. Der erste Teil der Frage bezieht sich auf eine unterschiedliche Behandlung des Ehegatten des Opfers eines tödlichen Verkehrsunfalls, der gleichzeitig ein Wegeunfall ist, da « in manchen Fällen » infolge der Einbehaltung des Sozialversicherungsbeitrags von der Entschädigung für den Arbeitsunfall ein geringerer Schadensersatz gewährt wird als dem Ehegatten des Opfers eines tödlichen Verkehrsunfalls, der kein Wegeunfall ist.

B.4.2. Der Ministerrat führt in der Hauptsache an, die Einbehaltung des Sozialversicherungsbeitrags beruhe auf Artikel 43 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, der durch die Artikel 31 und folgende des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1971 ausgeführt worden sei. Da der obenerwähnte Artikel 43 nicht Gegenstand der präjudiziellen Frage sei und der Hof außerdem nicht befugt sei, einen königlichen Erlaß zu prüfen, könne der Hof sich nach Auffassung des Ministerrates nicht zu diesem Teil der Frage äußern. Hilfsweise vertritt der Ministerrat den Standpunkt, der erste Teil der Frage entbehre einer faktischen Grundlage, da bei einem tödlichen Unfall wie im vorliegenden Fall keine

Sozialversicherungsbeiträge von den Entschädigungen, die den Verwandten gezahlt würden, abgehalten würden.

B.5.1. Insofern aus der Formulierung des ersten Teils der präjudiziellen Frage abgeleitet werden kann, daß der Hof nach einem Behandlungsunterschied befragt wird, der sich aus der Anwendung der fraglichen Bestimmungen auf das Verfahren zur Hauptsache ergeben würde, kann er diesen Teil der Frage nicht beantworten. Es obliegt dem Hof nämlich nicht, sich zu einer möglichen diskriminierenden Anwendung oder Ausführung von Gesetzesbestimmungen in einem konkreten Fall zu äußern.

B.5.2. Für den Fall, daß die diskriminierende Behandlung direkt auf Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle zurückzuführen sein sollte, stellt der Hof fest, daß der unterbreitete Behandlungsunterschied sich nicht aus den fraglichen Bestimmungen ergibt, da diese Bestimmungen sich nicht auf die Einbehaltung von Sozialversicherungsbeiträgen beziehen.

B.5.3. Insofern die Frage so zu verstehen ist, daß Artikel 43 des obengenannten Gesetzes dem angeprangerten Behandlungsunterschied zugrunde liege, bemerkt der Hof - ohne über die Richtigkeit dieser Sichtweise befinden zu müssen -, daß diese Bestimmung dem Hof nicht zur Prüfung unterbreitet wurde. Der Hof kann seine Prüfung nicht auf Bestimmungen ausdehnen, über die der verweisende Richter den Hof nicht befragt hat.

B.6. Der erste Teil der präjudiziellen Frage bedarf keiner Antwort.

*In bezug auf den zweiten Teil der Frage*

B.7.1. Der zweite Teil der präjudiziellen Frage betrifft eine unterschiedliche Behandlung des Ehegatten des Opfers eines tödlichen Verkehrsunfalls, der gleichzeitig ein Wegeunfall ist, da dieser Ehegatte zwei Drittel des Wertes der Rente nicht in Form von Kapital erhalten kann, auch wenn dies die geeignetste Weise zur Wiedergutmachung des Schadens wäre.

B.7.2. Der Ministerrat führt in der Hauptsache an, daß das Verbot, zwei Drittel der Leibrente in eine Kapitalauszahlung umzuwandeln, sich nicht aus den fraglichen Bestimmungen ergebe, sondern aus Artikel 45 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle, der jedoch nicht Gegenstand der präjudiziellen Frage sei.

B.7.3. Die fraglichen Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Weise der Auszahlung der Rente. Diese Angelegenheit wird durch Artikel 45 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle geregelt, der besagt:

« Das Opfer und der Ehepartner können beantragen, daß höchstens ein Drittel des Wertes der ihnen zustehenden Rente in Kapitalform gezahlt wird.

Dieser Antrag kann jederzeit, sogar nach Bildung des Kapitals, eingereicht werden. Der Richter entscheidet im bestmöglichen Interesse des Antragstellers.

Das Kapital wird gemäß den vom König festgelegten Tarifen und gemäß dem Alter des Opfers oder des Berechtigten berechnet, wobei der erste Tag des Quartals, das der Entscheidung des Richters folgt, als Ausgangspunkt genommen wird. Ab diesem Tag werden von Rechts wegen Zinsen auf dieses Kapital geschuldet. »

Da der Hof seine Prüfung nicht auf Bestimmungen ausdehnen darf, über die der verweisende Richter den Hof nicht befragt hat, kann der zweite Teil der präjudiziellen Frage nicht beantwortet werden.

B.8. Der zweite Teil der präjudiziellen Frage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts